

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Klimaschutz
11019 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:
buero-VIIB3@bmwk.bund.de

Düsseldorf, 30. Oktober 2024

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO); Aktenzeichen: VIIB3 – 72204/002#008

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o.g. Referentenentwurf vom 16. Oktober 2024 Stellung nehmen zu können.

Das IDW begrüßt im Grundsatz die geplante Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (WPO-Novelle). Insbesondere mit der geplanten Einführung eines Syndikus-Wirtschaftsprüfers (Syndikus-WP), welcher über die geplanten berufsrechtlichen Regelungen hinaus entsprechender sozialrechtlicher Anpassungen bedarf, wird eine Harmonisierung der Berufsrechte weiter vorangetrieben.

Das IDW hat sich mehrfach, zuletzt mit Eingabe vom 15. März 2022 für eine Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer¹ ausgesprochen und entsprechende Vorschläge unterbreitet. Angesichts des sich an die COVID-19-Pandemie anschließenden Kriegs in der Ukraine und der damit einhergehenden Energiekrise konnten unsere Vorschläge bislang nur teilweise umgesetzt werden. Umso erfreulicher ist es, dass nunmehr parallel zur Umsetzung der Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) eine WPO-Novelle in Angriff genommen werden soll. Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, um noch

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung umfasst der in diesem Schreiben verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ („WP“) sowohl Wirtschaftsprüfer als auch Wirtschaftsprüferinnen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Verinsregister VR 3850

Seite 2/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

weitere, erforderliche Änderungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer vorzunehmen.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den im Referentenentwurf enthaltenen Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 3 – Änderung des § 9 Abs. 5 WPO (Anrechnung von Tätigkeiten als Prüfungstätigkeit)

Nach § 9 Abs. 5 Satz 4 WPO-E soll eine mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) oder bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) bis zur Höchstdauer von zwei weiteren Jahren künftig auf die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 WPO angerechnet werden.

Die Möglichkeit der Anrechnung von Tätigkeiten als Prüfungstätigkeit sollte nicht auf die WPK und die APAS beschränkt bleiben, sondern auf sämtliche Personenvereinigungen i.S.d. § 43a Abs. 1 Nr. 9 b) WPO ausgeweitet werden.

Wir regen an, § 9 Abs. 5 Satz 4 WPO auch um Personenvereinigungen i.S.v. § 43a Abs. 1 Nr. 9 b) WPO zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 12 – Änderung des § 43 WPO (Cooling-Off-Frist für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer)

Mit dem neu einzufügenden § 43 Abs. 7 Satz 1 WPO-E soll die Regelung des § 43 Abs. 6 Satz 2 WPO, wonach die verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der gesetzlichen Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB (Public Interest Entity – PIE) spätestens fünf Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung beenden (interne Rotation), auf den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer ergänzt werden. Für die Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers soll ein Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen werden, damit nicht durch die möglicherweise gleichzeitige Rotation von verantwortlichem Prüfungspartner und auftragsbegleitendem Qualitätssicherer ein Qualitätsrisiko durch Wissensverluste entsteht. Nach § 43 Abs. 7 Satz 2 WPO-E ist für auftragsbegleitende Qualitätssicherer eine Abkühlungsphase von drei Jahren vorgesehen.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht keine Übergangsfrist für diese Cooling-Off-Regelung vor. Da nach Artikel 3 des Referentenentwurfs das Gesetz einheitlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, wären Personen, die die Voraussetzungen des § 43 Abs. 7 WPO-E erfüllen, direkt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes von der Teilnahme an der auftragsbegleitenden

Seite 3/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Qualitätssicherungsprüfung ausgeschlossen. Dies würde auch dann gelten, wenn mit der Prüfung bereits begonnen wurde.

Wir regen an, eine Übergangsregelung entsprechend der Übergangsvorschrift des § 135 WPO zur Einführung der internen Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner (§ 43 Abs. 6 Satz 2 WPO) vorzusehen.

Zu Artikel 1 Nr. 13 – Änderung des § 43a WPO (Einführung eines Syndikus-WP)

Berufsangehörige werden mit der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung künftig in die Lage versetzt, von einer Anstellung bei einem WP oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) zu einer Anstellung in einem Unternehmen wechseln zu können, ohne die Berufsbezeichnung „WP“ als Qualifikationsmerkmal zu verlieren.

Mit der geplanten Einführung eines Syndikus-WP (§ 43a Abs. 2 Nr. 3a WPO-E) soll dem Bedürfnis des Berufsstands an einer verbesserten Nachwuchsgewinnung Rechnung getragen werden. Nach dem vom IDW im Januar 2017 vorgelegten Eckpunktepapier „Syndikus-Wirtschaftsprüfer“ sollte die Tätigkeit als Syndikus-WP jedoch als originäre WP-Tätigkeit und nicht lediglich als mit dem Beruf des WP vereinbare Tätigkeit ausgestaltet werden (Erweiterung des § 43a Abs. 1 WPO). Im Übrigen sollten auch Anpassungen im Sozialversicherungsrecht, insbesondere zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, vorgenommen werden, um eine Angleichung an die bereits für andere wirtschaftsberatenden Berufe geltenden Regelungen zu erreichen.

Überdies ist auch ein absolutes Tätigkeitsverbot für Syndikus-WP als gesetzliche Abschlussprüfer und Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung (§ 44c Abs. 2 WPO-E) nicht erforderlich, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten. Sowohl die Unabhängigkeit des (Syndikus-)WP als auch die des Abschlussprüfers sind durch die bestehenden berufsrechtlichen und handelsrechtlichen Regelungen hinreichend gewährleistet. Vor Annahme eines Prüfungsauftrags hat jeder Abschlussprüfer im Einzelfall zu prüfen, ob seine Unabhängigkeit gefährdet ist, und dies entsprechend zu dokumentieren, was wiederum seitens der Berufsaufsicht überprüft und ggf. sanktioniert werden kann. Insofern ist ein generelles Prüfungsverbot für Syndikus-WP nicht erforderlich.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen WP künftig ihren Beruf als Syndikus-WP ausüben können, um dem Wandel des Berufsbilds gerecht zu werden und die Attraktivität des Berufs zu erhöhen. Zudem soll damit der durch Artikel 12 GG garantierte Freiheit der Berufsausübung Rechnung getragen werden. Beide Ziele werden verfehlt, wenn der Syndikus-WP per se von der

Seite 4/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bzw. Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen wird. Eine solche Regelung ist wegen der Verfehlung des gesetzgeberischen Ziels weder sinnvoll noch, wie vorstehend dargelegt, notwendig. Durch das Verbot, für den Arbeitgeber und verbundene Unternehmen tätig zu werden (§ 44c Abs. 4 WPO-E) wird den Besonderheiten der Syndikus-Position über die ohnehin geltenden Berufspflichten des § 43 WPO hinaus hinreichend Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 – Änderung des § 51b Abs. 5 WPO (Anpassung der Aufbewahrungspflicht)

Mit der geplanten Änderung des § 51b Abs. 5 WPO soll die gesetzliche Frist für die Aufbewahrung der Prüfungsakte an die zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 51b Abs. 2 WPO angepasst werden.

Das vom Bundestag am 26.09.2024 verabschiedete Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) sieht u.a. eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre vor.

Insoweit regen wir an, eine grundsätzliche Verkürzung der Aufbewahrungspflichten nach § 51b WPO von zehn auf acht Jahre zu prüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 24 – Änderung des § 59c Abs. 3 WPO (Mitteilung über berufsaufsichtliche Verfahren an Vertreter der WPG)

Nach § 59c Abs. 3 Satz 1 WPO-E sollen künftig die Vertreter einer WPG über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied der WPK aufgrund des Verdachts einer Berufspflichtverletzung seitens der WPK bzw. APAS informiert werden dürfen.

Damit soll die WPG künftig die Möglichkeit erhalten, ggf. notwendige präventive Maßnahmen einzuleiten. Unklar ist, ob dies auch im Hinblick auf die nach § 59c Abs. 3 Satz 2 WPO mögliche Auskunftserteilung an Dritte gelten soll. Wird von der WPK oder der APAS z.B. im Rahmen einer Presseanfrage eine Auskunft nach § 59c Abs. 3 Satz 2 WPO erteilt, sollte auch die betroffene WPG zumindest zeitgleich über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens informiert werden.

Insoweit erscheint es geboten, § 59c Abs. 3 Satz 2 WPO dahingehend zu ergänzen.

Seite 5/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Zu Artikel 1 Nr. 25 – Änderung des § 62 Abs. 3 WPO (Rückausnahme des Verweigerungsrechts)

Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 WPO-E sollen künftig die Auskunft und die Vorlage von Unterlagen gegenüber der WPK und der APAS nicht verweigert werden dürfen, wenn die Auskunft und die Vorlage im Zusammenhang mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten stehen.

Nach dieser Neuregelung der Rückausnahme des Verweigerungsrechts gemäß § 62 Abs. 2 WPO soll der persönliche Anwendungsbereich nicht mehr auf Mitglieder der WPK beschränkt werden. Stattdessen soll ein Sachzusammenhang der begehrten Auskunft bzw. der Unterlagen mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung ausreichen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit dieser Neuregelung klargestellt werden, dass sich der Zusammenhang nicht auf eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung beschränke und der Begriff des Zusammenhangs weit zu verstehen sei. Da der Gesetzeswortlaut dahingehend nicht gegenüber der aktuellen Fassung geändert wurde, ist fraglich, worauf diese Auslegung gestützt werden soll. Da die Regelung die Verschwiegenheitsverpflichtung einschränkt und damit Rechte Dritter beeinträchtigt, erscheint es geboten, den Begriff des Zusammenhangs im Gesetz hinreichend konkret zu definieren. WP sollten vor dem Hintergrund einer nicht unerheblichen Strafandrohung bei einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht mit den Unsicherheiten einer Auslegung belastet werden.

Insofern erscheint es geboten, den Gesetzeswortlaut dahingehend zu präzisieren.

Zu Artikel 1 Nr. 27 – Änderung des § 62b Abs. 3 WPO (Weitergabe von Inspektionsergebnissen an den Aufsichtsrat)

Die vorgeschlagene Befugnis der APAS zur Weitergabe der Ergebnisse aus der Inspektion des gesetzlichen Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen (§ 62b Abs. 3 Satz 4-6 WPO-E) lehnen wir ab. Es entspricht bereits der gelebten Praxis, dass sich Prüfungsausschüsse durch den Abschlussprüfer über Inspektionsergebnisse informieren lassen². Die vorgeschlagene Änderung einer unmittelbaren Information durch die APAS suggeriert, dass die derzeitige Information durch den Abschlussprüfer unzureichend wäre oder unzutreffend erfolgen würde. Entsprechende empirische Erkenntnisse, welche diese Behauptung

² Vgl. IDW Positionspapier zur Kommunikation von Prüfungsqualität, Stand 28.10.2021.

Seite 6/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

belegen würden, liegen nicht vor. Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die von der APAS zur Verfügung gestellten Informationen über Inspektionsergebnisse, die primär an den Abschlussprüfer gerichtet sind, ohne weitere Hintergrundinformationen für den Prüfungsausschuss – selbst bei entsprechenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung – verständlich wären.

Wir regen daher an, Artikel 1 Nr. 27 (§ 62b Abs. 3 Satz 4-6 WPO-E) ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 28 – Änderung des § 66a WPO (Ermittlungskompetenzen der APAS im Non-PIE-Bereich)

Nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO-E soll die APAS künftig anstelle der WPK ermitteln, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bei der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eines Unternehmens, welches in den Konzernabschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse i.S.d. § 316a Satz 2 HGB einbezogen wird, bestehen und ein sachlicher Zusammenhang zu einem Verfahren gegeben ist, welches mögliche Verstöße gegen Berufspflichten bei der Konzernabschlussprüfung oder der Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts dieses Unternehmens zum Gegenstand hat.

Es besteht keine Notwendigkeit für eine weitergehende Ausweitung der Befugnisse der APAS auf die Prüfung von Non-PIE. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen liegt beim Konzernabschlussprüfer. Sollten sich Mängel aus der Prüfung von in den Konzernabschluss einbezogenen Teilbereichen auf die Konzernabschlussprüfung auswirken, besteht für die APAS bereits de lege lata die Möglichkeit, die Einhaltung der Pflichten des Konzernabschlussprüfers zu überwachen, da gemäß § 6 Verfahrensordnung der APAS im Falle von Beanstandungen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen in die Inspektionen einbezogen werden können. Im Übrigen bestehen de lege lata bereits weitgehende Informations- und Einsichtsrechte der APAS gegenüber der WPK, sowie das Recht der APAS, an Ermittlungen der WPK teilzunehmen.

Wir regen daher an, auf die geplante Änderung des § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO-E (Artikel 1 Nr. 28) zu verzichten.

Seite 7/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Zu Artikel 1 Nr. 30 – Änderung des § 68 WPO (Erhöhung des Höchstbetrags der Geldbuße gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO-E soll der Höchstbetrag einer Geldbuße bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen eine WPG von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro erhöht werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) mit Wirkung zum 01.07.2021 die Geldbuße für WPG in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro eingeführt wurde. Damit hat der deutsche Gesetzgeber erst kürzlich eine Wertung über die maximale Höhe einer Geldbuße getroffen. Gründe für eine weitere, deutliche Erhöhung des Betrags so kurze Zeit nach der Einführung dieser Regelung sind nicht erkennbar.

Im Übrigen sollte sichergestellt werden, dass die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (z.B. Schwere des Verstoßes, Verstöße in der Vergangenheit, Größe der WPG, Zusammenwirken mit anderen Sanktionsmaßnahmen etc.) festgelegt wird.

Wir regen an, von der geplanten Änderung des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO-E (Artikel 1 Nr. 30) abzusehen.

Über die im Referentenwurf vorgeschlagenen Änderungen hinaus halten wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer für geboten:

Integration der Prüfung als Nachhaltigkeitsprüfer in das WP-Examen

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (CSRD-UmsG RegE) sieht eine zusätzliche Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte vor (§ 13c WPO-E). Bereits mit unserer Stellungnahme³ zum Referentenentwurf vom 19. April 2024 haben wir eine obligatorische Integration der nachhaltigkeitsbezogenen Inhalte in das WP-Examen angeregt, für welche wir uns nach wie vor mit Nachdruck aussprechen.

Um Bedenken entgegenzutreten, dass nach einer obligatorischen Integration nachhaltigkeitsbezogener Inhalte in das WP-Examen die Prüfung nicht mehr zu bewältigen sein könnte, hat der Ausschuss Human Resources des IDW Möglichkeiten zu einer Fortentwicklung des Examens erarbeitet, die über die bereits vollzogene Modularisierung hinausgehen, ohne die zu Recht geforderte hohe

³ <https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2024/IDW-RefE-CSRD-Schreiben-240419.pdf>

Seite 8/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Qualität des Examens aufzugeben (vgl. hierzu ausführlich Dyck/Moser/Solmecke, WPg 2023, S. 1114 ff.).

Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG

Die Bedeutung von spezialisierter Expertise aus anderen Fachbereichen, insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung, nimmt immer mehr zu. Diesem Bedürfnis sollte zumindest mit einer maßvollen Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG für mitarbeitende Experten aus anderen Fachgebieten entsprochen werden (Änderung von § 28 Abs. 2 WPO).

Die Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG dient nicht nur den Interessen der WP, sondern auch den Interessen ihrer Mandanten. Die zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse hat zur Folge, dass manche Mandate nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Fachbereichen bearbeitet werden und daher die Nachfrage nach interprofessionellen Dienstleistungen wächst.

Für eine steigende Nachfrage nach interprofessionellen Dienstleistungen spricht auch die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BRAO-Reform), mit welchem bereits eine entsprechende Novellierung der verwandten Berufsrechte initiiert wurde. Das Gesetz sieht u.a. eine Öffnung des Gesellschafterkreises der vorgenannten Berufsausübungsgesellschaften für sämtliche Freiberufler i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG bis zu einer Beteiligungsquote von 49 % vor.

Während Rechtsanwälte und Steuerberater nunmehr aus dem Kreis der Freiberufler Personen in den Gesellschafterkreis aufnehmen und von deren Expertise profitieren können, steht diese Möglichkeit WPG derzeit nur in sehr eingeschränktem Umfang offen. So können insbesondere Freiberufler aus der Gruppe der technischen und naturwissenschaftlichen Berufe nur über das Vehikel der sogenannten „besonders befähigten Person“ aufgenommen werden. Insofern ist eine Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG auch zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen geboten.

Komplexe Sachverhalte verlangen multidisziplinäre Betrachtungen – bei Rechtsanwälten und Steuerberatern wie bei Wirtschaftsprüfern. Der Reformbedarf, den der Gesetzgeber in Anlehnung an die rechtsanwaltlichen Regelungen für Patentanwälte und Steuerberater gesehen hat, liegt auch für WP auf der Hand.

Seite 9/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Eine Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG könnte an ähnliche Voraussetzungen geknüpft werden wie bei der Liberalisierung der Berufsrechte von Rechtsanwälten und Steuerberatern. Der Gesetzgeber hatte bei der BRAO-Reform vor Augen, dass die Beachtung der zentralen Bestimmungen der Berufsrechte sowie der berufsrechtlichen Grundpflichten – der sogenannten Core Values – sichergestellt sein muss.

Zur Sicherstellung der Beachtung von „Core Values“ enthält die WPO bereits de lege lata Regelungen für WPG. Mit § 56 WPO wird der für WP geltende Pflichtenrahmen einschließlich der „Core Values“ zum einen auf WPG und zum anderen auf gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer, Partner und persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP sind, erweitert. Darüber hinaus müssen WPG sowohl auf Gesellschafter- als auch Leitungsebene mehrheitlich in der Hand von Berufsangehörigen liegen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3-5 WPO).

Die Ausdehnung des Pflichtenrahmens auf die Berufsgesellschaft und die Nicht-Berufsträger könnte entsprechend der BRAO-Reform von einer Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit flankiert werden. Dieses Tätigkeitsgebot dient ebenfalls der Sicherung der „Core Values“ in WPG.

Die z.B. für die Unterstützung der deutschen Wirtschaft bei der digitalen und nachhaltigkeitsbezogenen Transformation teilweise erforderlichen Kompetenzen der mitarbeitenden Experten können in bestimmten Fällen über die technischen und naturwissenschaftlichen Berufe bzw. die in § 1 Abs. 2 PartGG genannten Katalogberufe hinausgehen. Insbesondere bei der Gruppe der „ähnlichen Berufe“ können im Einzelfall Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen. Im Hinblick auf WPG erscheint es daher angezeigt, die Öffnung des Gesellschafterkreises nicht auf Freiberufler i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG einzugrenzen. Stattdessen sollte eine Öffnung für solche mitarbeitenden Experten erfolgen, deren Tätigkeit für die WPG zur Erfüllung ihres Tätigkeitsbildes nach § 2 WPO förderlich ist.

WP sind in einem u.a. durch europäische Vorgaben streng regulierten Umfeld tätig. Vorgaben, die einer Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG für mitarbeitende Experten entgegenstünden, bestehen allerdings nicht. Eine Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG für mitarbeitende Experten ist europarechtlich zulässig, soweit sichergestellt ist, dass der Einfluss von Nicht-WP auf Gesellschafter- als auch Unternehmensleitungsebene der WPG beschränkt ist (vgl. Artikel 3 Abs. 4 lit. b) und c) Abschlussprüfer-Richtlinie).

Auch die EU-Kommission hat im Sommer 2021 ihre Empfehlung aus dem Jahr 2017 aufgegriffen und den Mitgliedstaaten, vor allem auch Deutschland, nochmals nahegelegt, unter Berücksichtigung des Innovationsbedarfs die bestehenden Regelungen zu Beteiligungs- und Stimmverhältnissen bei

Seite 10/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Berufsgesellschaften sowie Beschränkungen im Hinblick auf die gemeinschaftliche Berufsausübung zu überprüfen⁴.

Das Bundesverfassungsgericht hat die vor der BRAO-Reform geltenden Regelungen zum zulässigen Gesellschafterkreis in interprofessionellen Sozietäten von Rechtsanwälten mit Ärzten sowie Apothekern als auch mit Patentanwälten für teilweise verfassungswidrig erklärt und als nicht hinreichend gerechtfertigten Eingriff in die verfassungsrechtlich nach Artikel 12 GG geschützte Berufsfreiheit gewertet⁵. Zwar sei die Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten ein legitimes gesetzgeberisches Ziel, ein umfassendes Verbot der interprofessionellen Zusammenarbeit könne aber weder auf die Absicherung der Verschwiegenheitspflicht oder des Zeugnisverweigerungsrechts noch auf die Absicherung der Unabhängigkeit gestützt werden. Entsprechendes dürfte für die bestehenden Regelungen der WPO zur gemeinsamen Berufsausübung bzw. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (WPG) gelten.

Einer solchen Öffnung der Gesellschafterstrukturen über den Freiberuflerkreis hinaus steht auch nicht die Verschwiegenheitspflicht entgegen. Auch Nicht-Berufsträger können der WPO unterworfen werden und unterliegen damit der Verschwiegenheitspflicht. Im Übrigen sind ohnehin nicht alle Freiberufler an eine originäre Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Insoweit ist § 56 Abs. 1 WPO auf diese mitarbeitenden Experten-Gesellschafter, sofern sie nicht persönlich haften oder eine in § 56 Abs. 1 WPO genannte Organfunktion wahrnehmen, zu erweitern, damit sie selbst ebenfalls unmittelbar dem WP-Berufsrecht und der Berufsaufsicht unterfallen. Auch dieser Mechanismus wird aus unserer Sicht dazu beitragen, dass WPG ihre Prägung behalten und „die Marke“ Wirtschaftsprüfer nicht verwässert wird.

Darüber hinaus weisen wir auf das derzeit vor dem EuGH anhängige Verfahren zum Fremdbesitzverbot nach § 59e BRAO a.F. (Rechtssache C-295/23) hin. Der Gesetzgeber sollte sich rechtzeitig mit möglichen Auswirkungen auch auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer befassen, falls das Fremdbesitzverbot als europarechtswidrig angesehen werden sollte. Neben der Öffnung des Gesellschafterkreises einer WPG auf mitarbeitende Experten könnte demnach eine weitergehende Öffnung als erforderlich angesehen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir ferner darauf hin, dass mit nachvollziehbaren Argumenten

⁴ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 09.07.2021, COM(2021) 385 final (<https://eur-lex.europa.eu>; Abruf: 21.10.2024); Mitteilung der Europäischen Kommission vom 10.01.2017, COM(2016) 820 final (<https://eur-lex.europa.eu>; Abruf: 21.10.2024).

⁵ BVerfG, Beschluss vom 12.01.2016 – 1 BvL 6/13; BVerfG, Beschluss vom 14.01.2014 – 1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12.

Seite 11/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

teilweise die Auffassung vertreten wird, der Katalog der möglichen Gesellschafter einer WPG in § 28 Abs. 4 Nr. 1 WPO könnte aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens unvollständig sein und sollte auch solche Gesellschaften umfassen, die gemäß § 58 Abs. 2 WPO Mitglied in der WPK sind.

Klarstellung im Zusammenhang mit dem Beschlagnahmeschutz

Der Beschlagnahmeschutz des § 97 StPO sollte sich nicht nur auf Gegenstände beschränken, die der WP vom Beschuldigten erhalten hat, sondern auch solche umfassen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit vom Unternehmen bekommen hat. Die Tatsache, dass ein WP regelmäßig einen Vertrag mit dem Unternehmen als juristische Person abschließt, sollte nicht den gesetzlichen Beschlagnahmeschutz aushöhlen.

Mit steigender Tendenz legen Staatsanwaltschaften und Strafgerichte das Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO in dem Sinne eng aus, dass die gegen Beschlagnahme geschützten „sonstigen Gegenstände“ solche sein müssen, die der Berufsgeheimnisträger vom Beschuldigten selbst erhalten hat. Damit wird zulasten des Beschuldigten und vor allem entgegen des Wortlauts eine ungeschriebene Voraussetzung für den Beschlagnahmeschutz in die Vorschrift hineingelesen. Da die Mandanten von WP fast ausschließlich juristische Personen sind, die regelmäßig nicht Beschuldigte i.S.d. StPO sind, läuft der Beschlagnahmeschutz in der Regel ins Leere. Der an sich eindeutige, aber offensichtlich nicht vor ausweitender Auslegung gefehte Wortlaut der strafprozessualen Norm des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO sollte i.S.d. Beschlagnahmeschutzes so gefasst werden, dass diese extensive Auslegung nicht mehr möglich ist.

Originäres Zeugnisverweigerungsrecht auch für Organe und Organmitglieder einer WPG, die nicht WP sind

Nicht-Berufsträger, auf welche die Verschwiegenheitspflicht des WP aufgrund ihrer Tätigkeit für den WP bzw. die WPG ausgedehnt wird, haben derzeit lediglich ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht. Konsequenterweise sollte der Gleichstellung mit WP im Hinblick auf die Pflichtenlage die Einräumung eines (originären) Zeugnisverweigerungsrechts folgen (Anpassung des § 53 StPO).

In § 56 Abs. 1 WPO wird u.a. die Verschwiegenheitspflicht des WP auf Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner und persönlich haftende Gesellschafter einer WPG ausgedehnt, die nicht WP sind. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist auch für diese Nicht-Berufsträger strafbewehrt (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Daher sollte der berufs- und strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der vorgenannten Nicht-WP konsequenterweise auch ein originäres

Seite 12/12 zum Schreiben vom 30.10.2024 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht folgen, um die Gleichstellung in der Pflichtenlage auch auf Ebene des Zeugnisverweigerungsrechts angemessen zu berücksichtigen. Das bestehende, von der Entscheidung des Berufsgeheimnisträgers abhängige Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO wird der Gleichstellung in der Pflichtenlage jedenfalls nicht gerecht.

Wir würden uns freuen, unsere Anregungen in einem persönlichen Gespräch weiter zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Moser